

Jugendgefährdung statt Jugendförderung

Zur Notwendigkeit von Jugendschutz im Zusammenhang mit Verfassungsschutz

Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat das Vereinsverbot für eine Jugendorganisation wegen deren neonazistischer Ausrichtung bestätigt (Urteil vom 01.09.2010; Aktenz. 6 A 4.09)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Beeinflussung junger Menschen mit Gedanken der nationalsozialistischen Ideologie ist ein zentrales Kriterium für die Annahme der Verfassungsfeindlichkeit einer Jugendorganisation.
2. Tatsächlichem Handeln und Äußern kommt größere Bedeutung zu als gegenläufigen Formulierungen in der Vereinsatzung.

■ Sachverhalt

Das Bundesinnenministerium hat den Verein »Heimatreue Deutsche Jugend (HDJ) – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt, Heimat e.V.« durch sofort vollziehbare Verfügung im März 2009 verboten. Der Verein hatte ca. 400 Mitglieder und seine Vereinszeitschrift erschien mit 600 Exemplaren. Das Verbot wurde damit begründet, dass der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte und nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufe (u.a. Volksverhetzung, Verwendung nationalsozialistischer Symbole). Der Verein gebe zwar vor, in der Förderung der geistigen, charakterlichen und körperlichen Entwicklung der männlichen und weiblichen Jugend, des Jugendsports und der Jugendbildung tätig zu sein. Auch sei in der Satzung die Rede davon, die Jugend zu dem Nächsten hilfreichen, der Heimat und dem Vaterland treuen und dem Gedanken der Völkerverständigung aufgeschlossenen Staatsbürgern heranzubilden. Dies sei ebenso wie das in der Satzung enthaltene Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur Fassade und entspreche nicht dem Tun und den Äußerungen der Vereinsführung. Der Verein klagte erfolglos gegen das Verbot.

■ Argumentation des Gerichts

II. (...) 1. Rechtsgrundlage der angefochtenen Verbotsverfügung ist § 3 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG (...)) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG. Danach darf ein Verein erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. (...)

b) Das Verbot erweist sich auch in der Sache als rechtmäßig.(...)

aa) Zu der durch den Verbotsgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG i.V.m.

→ **Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG** geschützten verfassungsmäßigen Ordnung gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (...).

Das Verbot einer Vereinigung ist nicht schon gerechtfertigt, wenn diese die verfassungsmäßige Ordnung lediglich ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt. Sie muss ihre verfassungsfeindlichen Ziele auch kämpferisch-aggress-

→ **Art 9 GG Abs. 1 und 2** lauten:
 »(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
 (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.«

* voller Wortlaut der Entscheidung → siehe www.bag-jugendschutz.de Rubrik »Unsere Zeitschrift«

siv verwirklichen wollen. Dazu genügt, dass sie die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will; sie muss ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen (...). Eine zum Verbot führende Zielrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist ohne Weiteres dann zu bejahen, wenn eine Vereinigung in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Dieser vom Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 23.10.52, BVerfGE 2, 1) anlässlich des Verbotes der Sozialistischen Reichspartei zu → **Art. 21 Abs. 2 GG** entwickelte

→ **Art. 21 GG Abs. 2** lautet:
 »(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.« Der hohe Schutz für Parteien durch die Notwendigkeit einer Entscheidung des BVerfG gilt nicht in gleicher Weise für (politische) Vereine.

Grundsatz gilt in gleicher Weise für ein Vereinsverbot, weil jedenfalls eine die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erstrebende Zielrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist.

Wenn eine Vereinigung sich zur ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und zu deren

maßgeblichen Funktionsträgern bekennt und die demokratische Staatsform verächtlich macht, eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre propagiert und eine entsprechende Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung anstrebt, richtet sie sich gegen die elementaren Verfassungsgrundsätze und erfüllt damit den Verbotstatbestand (...).

Die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Ziele einer Vereinigung lassen sich in der Regel weniger ihrer Satzung und ihrem Programm, sondern eher ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit, ihren Publikationen sowie den Äußerungen und der Grundeinstellung ihrer Funktionsträger entnehmen (...). Da Vereinigungen etwaige verfassungsfeindliche Bestrebungen erfahrungsgemäß zu verheimlichen suchen, wird sich der Verbotstatbestand in der Regel nur aus dem Gesamtbild ergeben, das sich aus einzelnen Äußerungen und Verhaltensweisen zusammenfügt. (...)

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei dem Kläger um einen verfassungswidrigen Verein, weil er nach seiner Programmatik, seiner

Vorstellungswelt und seinem Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, insbesondere mit der früheren Hitlerjugend als einer Teilorganisation der ehemaligen NSDAP aufweist und das Bundesministerium des Innern deshalb die in der Satzung des Klägers enthaltenen Bekenntnisse zu gemeinnütziger Jugendarbeit, zum Gedanken der Völkerverständigung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu Recht als bloße Fassade bewertet hat.

Dies ergibt sich aus strafrichterlichen Feststellungen über Aktivitäten von Mitgliedern des Klägers, aus dem Senat vorliegenden Materialien für von dem Kläger zu verantwortende Veranstaltungen und aus schriftlichen Äußerungen, die dem Kläger zuzurechnen sind, weil sie von in ihren Funktionen herausgehobenen Mitgliedern stammen. (...)

(2) Kennzeichnend für den Kläger ist sein Bekenntnis zur sog. Volksgemeinschaft. Sie stellt einen Kernbegriff der nationalsozialistischen Ideologie dar, der nicht nur die Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und die bedingungslose Unterordnung des Einzelnen, sondern insbesondere auch die Ausgrenzung als »volkschädlich« und »volksfremd« definierter Personen zum Ausdruck bringt. Die Volksgemeinschaft, so heißt es in dem von dem Kläger herausgegebenen »Leitfaden für Heimattreue Jugendarbeit« (...), sei »die höchste Form völkischen Zusammenlebens« und habe »oberstes Ziel der Politik« zu sein. »Volksfremde« könnten in einer solchen Gemeinschaftsform »keinen Platz finden«. Das Volk werde »durch einen zu hohen Anteil an Fremdvölkischen in seiner biologischen Existenz bedroht«. (...)

(3) Dass der Kläger die Waffen-SS als vorbildhafte Organisation ansieht, der es auch in dem von ihm nicht akzeptierten demokratischen Rechtsstaat die Treue zu halten gilt, ergibt sich aus einer Sentenz (...) »Wir können nicht schwülstige Reden und Feiern halten, in denen wir die Wehrmacht und Waffen-SS beschwören und den toten Helden unserer Geschichte die Hand reichen, wenn wir beim leisesten Blätterhauch die ›Sinnfrage‹ stellen und verunsichert stillsitzen.« Der Vortrag des Klägers, in diesem Text werde nicht die Waffen-SS beschworen, sondern Kritik an einem solchen Tun geübt, hat ersichtlich keine tragfähige Grundlage.

(4) Besonders verbunden fühlt sich der Kläger der früheren Hitlerjugend, in deren Nachfolge er sich sieht. Dieser Jugendorganisation des natio-

nationalsozialistischen Staates nachzueifern, fordert R, sog. »Leitstellenführer der Leitstelle Nord« des Klägers, in dem Artikel »Jugendbewegung, woher und wohin?« (...) mit den Worten auf: »(...) Nun war also die Brücke von der Vergangenheit zur Zukunft geschlagen und die Jugend ein zwar eigenständiger, aber doch fest eingefügter Bestandteil der Volksgemeinschaft. ... Doch aus dem neuen sittlich hochstehenden, untadeligen und uneigennütigen Menschen wurde nichts mehr. Die letzten Reste des großen Traumes gingen 1945 in den Trümmern der Reichshauptstadt unter. ... Doch auch wenn das Reich am Boden lag, schlug der Lebensbaum unseres Volkes erneut seine Triebe aus und wiederum schloß sich volkstreuere Jugend zusammen (...).«

Der Einwand des Klägers, dieser Artikel lobe nicht die ehemalige Hitlerjugend, sondern zolle insbesondere der bündischen Jugend Respekt, in deren Tradition er sich sehe, geht fehl. Denn es ist die Hitlerjugend, die als Überwindung der zuvor bestehenden Vielfalt und als ideale Form der Jugendorganisation im Rahmen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft dargestellt wird.

In dieselbe Richtung geht ein von dem Vorsitzenden des Klägers veröffentlichter Beitrag mit dem Titel »Sturmjugend« (...), in dem es heißt: »Wir brauchen eine Jugend, die hart ist. Wir brauchen eine Jugend, die an unser Volk glaubt und bereit ist, für diesen Glauben alles zu opfern. Wir brauchen Kameraden, die treu sind und sich einem gemeinsamen Willen unterordnen. Wir brauchen Kämpfer von fanatischer Besessenheit und zäher Ausdauer.«

Es kann den Kläger nicht entlasten, dass er sich darauf beruft, dieser Artikel stamme nicht von seinem Vorsitzenden (...). Entscheidend ist, dass der Text seinem Sinn nach eine Verherrlichung der ehemaligen Hitlerjugend darstellt und dass ihn sich der Vorsitzende des Klägers durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift mit Wirkung für den Kläger zu eigen gemacht hat. (...)

Einen vergleichbaren Inhalt hat ein Entwurf, der auf dem Rechner des Vorsitzenden des Klägers aufgefunden wurde (...) und folgende Sätze enthält: »Wir wollen keine brd Kinder in unseren Bund holen. ... Wir wollen die, die das Bekenntnis zu Deutschland hinter sich gebracht haben. ... Es gibt nichts dankbareres, nichts fanatischeres als eine geführte Jugend. Nicht umsonst hat die HJ in den letzten Kriegstagen unseren Feinden das Fürchten gelehrt.« (...)

cc) Der Kläger bekennt sich überdies zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus

und will eine positive Erinnerung an diese vermitteln. Dabei werden Anklänge an den nationalsozialistischen Helden- und Märtyrerkult deutlich. (...)

Wenn der Kläger einwendet, dass der Begriff des Führers in vielerlei Zusammenhängen, etwa für leitende Personen in einer Organisation, für themenbezogene Nachschlagewerke, für Begleitpersonen oder für Fahrer von Kraftfahrzeugen und Lokomotiven verwandt werde und auch in der bündischen Jugend sowie in Pfadfinderkreisen verbreitet sei, ist dies richtig, nimmt der hier in Rede stehenden Verwendung aber nichts von ihrem an die Führerideologie der Nationalsozialisten angelehnten Sinngehalt. Ebenso wenig vermag der Verweis auf die Bedeutung und anderweitige Verwendung des Wortes »Heil« den Zusammenhang der Grußformel »Heil Dir/Euch!« mit dem sog. Hitlergruß aufzulösen. Auch der Begriff »Pimpf« ist ersichtlich auf den Sprachgebrauch der ehemaligen Hitlerjugend bezogen.

ee) Der Kläger ist darüber hinaus rassistisch ausgerichtet sowie der sog. Blut-und-Boden-Ideologie und der Rassenlehre der Nationalsozialisten verhaftet (...). Danach führte R am 13.01.2007 in G unter Mitwirkung der beiden anderen Vereinsmitglieder eine sog. »Rasseschulung« für dreißig bis vierzig Personen – darunter zwei Minderjährige – durch. Er hielt einen Vortrag mitsamt Powerpoint-Präsentation zu dem Thema »Biologische Grundlagen unserer Weltanschauung«, in dem er sich auf rassenideologische Literatur aus der Zeit des Nationalsozialismus stützte sowie unter anderem vor der »Durchmischung« von menschlichen Rassen warnte und verschiedene Volksgruppen ins Lächerliche zog. (...)

Diese sog. »Rasseschulung« ist dem Kläger entgegen seiner Ansicht ungeachtet des Umstandes zuzurechnen, dass sie in einer von der → **Nationaldemokratischen Partei Deutschlands** genutzten Liegenschaft stattfand.

Denn entscheidend ist, dass sie allein von Mitgliedern des Klägers – darunter eines mit einer Leitungsfunktion – organisiert und durchgeführt wurde und der Kläger selbst »Rasseschulungen« abhält. (...)

ff) In engem Zusammenhang mit der rassistischen Ausrichtung des Klägers steht sein ausgeprägter Antisemitismus. (...)

→ Auch hinsichtlich der **NPD** war im Jahr 2001 ein Verbotverfahren angestrebt worden, das vom Bundesverfassungsgericht jedoch aus formalen Gründen eingestellt wurde (Beschluss v. 18.03.2003, Az. 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01), nachdem zuvor der erhebliche Einsatz sogenannter V-Männer des Verfassungsschutzes bekanntgeworden war.

hh) Der Kläger nimmt schließlich eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung ein (...): »Wir sind nicht angetreten, um in unserer Gemeinschaft nette Lager, Fahrten, Heimabende oder Feierstunden zu erleben, sondern um unsere Fußspuren in der Geschichte zu hinterlassen. ... Ein revolutionärer Akt, ... Scheuen wir uns also nicht vor diesem Begriff. ... Der Verfall von Ordnung, die Unregierbarkeit dieses Landes ruft den inneren Protest vieler, vieler Menschen hervor. Immer mehr wenden sich angewidert ab und lösen sich aus dem parlamentarisch-demokratischen Zwangskorsett. Sie sind bereit für revolutionäre Ideen, wir müssen sie ihnen geben. Im Vorbild und in der Tat haben wir eine Zeitenwende zu repräsentieren, um sie, gemeinsam mit unserem Volk, einzuleiten. Revolution bedeutet Geschichte schreiben: Nehmen wir die Feder in die Hand.« Das gleiche gilt erst recht für die (...) auf dem Computer des M in einem Redemanuskript (...) gespeicherte Äußerung: »Er (der derzeitige Staat) ist der Mörder am eigenen Volke, und es wird Zeit, dass man ihn richtet!«

Das Bestreben des Klägers, das Kämpferische und Aggressive dieser Texte in Abrede zu stellen, bleibt ohne Substanz. (...)

■ Anmerkung

Der Kinder- und Jugendschutz hat sich auch mit der Gefährdung junger Menschen durch politische oder religiöse Ideologien zu befassen (vgl. Übersicht im Gesamtkonzept Präventiver Kinder- und Jugendschutz in Bayern – Teil B, 2. Aufl. 2007, S. 7). In der Praxis des Kinder- und Jugendschutzes finden sich Probleme mit der Sicherstellung des Kindeswohls von Kindern, deren Eltern in solchen Gruppierungen Mitglied sind, ebenso wie Fragen der sog. Indizierung von Medien die derartige jugendgefährdende Inhalte verbreiten, wobei immer eine Abwägung mit den Grundrechten der Glaubens- und Meinungsfreiheit notwendig ist. In präventiver Hinsicht erfolgen beispielsweise Maßnahmen der politischen Bildung.

Der hier vorgenommene schwerwiegende Eingriff eines Vereinsverbots ist im System des Jugendschutzes als strukturelle Schutzmaßnahme einzuordnen. Wie häufig beim strukturellen Jugendschutz sind zentrale Anliegen, Kompetenzen und Handlungsfelder aber außerhalb der Jugendhilfe angesiedelt. Ein Vereinsverbot dieser Art fällt in den Bereich des Verfassungsschutzes, der re-

gelmäßig zu prüfen hat, ob tatsächlich bereits verfassungsfeindliches Agieren vorliegt, weil der Grad zwischen wehrhafter Demokratie und dirigistischem politischen Handeln schmal ist. Für den Kinder- und Jugendschutz kann eine Zusammenarbeit im Einzelfall in Betracht kommen, um spezifisches Wissen um Wirkungen auf Minderjährige und Kenntnisse über deren Bedürfnisse einzubringen, passgenaue Konzepte für Alternativen in der Jugendarbeit zu entwickeln und ein Abrutschen junger Menschen in die Illegalität zu verhindern.

Das vorliegende Urteil zeigt Kriterien für die Rechtswirksamkeit eines solch schwerwiegenden Eingriffes wie ein Vereinsverbot auf.

■ Rechtsprechung

Die Bayer. Landeszentrale für Neue Medien (BLM) ist zum Ergebnis gekommen, dass die Ausstrahlung von Käfigkämpfen in Form der sog. »Mixed Martial Art« in jugendgefährdender Weise dem Leitbild von Art. 111a der Bayerischen Verfassung widerspreche (vgl. auch Literatur s.u.). Beschwerden der Rechteinhaber gegen den sofortigen Vollzug der Anordnung gegen den Fernsehsender, derartige Ausstrahlungen zu *Käfigkämpfe* unterlassen, – nach bayerischem Landesrecht möglich – wurden vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mangels Antragsbefugnis als unzulässig verworfen. Eine einstweilige Anordnung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt (Beschl. v. 08.12.10, 1 BvR 2743/10). Allerdings wurde eine Klagebefugnis des möglichen Drittbetroffenen nicht von vornherein abgelehnt, sondern der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Mit der Antragsbefugnis eines Minderjährigen für Maßnahmen der Inobhutnahme hatte sich das Hamb. OVG (Urt. v. 23.12.10, Az. 4 Bs 243/10) zu befassen, weil dessen Alter unklar war. Aber auch wenn die Inobhutnahme aus *Inobhutnahme* Sicht des Minderjährigen als Sozialleistung angesehen werden kann und dies die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I auslöst, ist die Anordnung einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung nicht darauf stützbar.

Wenn Internetportale geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 5 Abs. 3 JMStV – solange es kein

anerkanntes Jugendschutzprogramm gibt – technische Mittel zur Zugangsbeschränkung einzusetzen oder eine Beschränkung des Angebots auf bestimmte Zeiten (hier 23 Uhr bis 6 Uhr) vorzunehmen. Während Gerichtsentscheidungen

Internetportale bisher überwiegend Verstöße gegen § 4 JMStV betrafen, hat das VG Berlin (Beschl. v. 16.12.10, Az. 27 L 355.10) die Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt im Rahmen des § 5 JMStV bestätigt und dabei auch die Entscheidungen der KJM im sog. Umlaufverfahren als hinreichende Rechtsgrundlage gebilligt.

Bei einer schwerwiegenden Verletzung eines Kindes ist für die Feststellung des Schadensersatzes auch der zukünftige Erwerbsschaden

Verletzung eines Kindes zu prognostizieren. Nach BGH (Urt. v. 05.10.10, Az. VI ZR 186/08) können hierbei auch die beruflichen Pläne der Eltern für ihr Kind sowie deren eigener beruflicher Werdegang als Kriterien einbezogen werden.

Das AG Hamburg hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil (v. 12.01.2011, Az. 7c C53/10) entschieden, dass der Anbieter eines Browsergames, der bestimmte Zusatzfunktionen nur unter Nutzung eines Telefonmehrwertdienstes freischaltet,

Browsergames Telefonmehrwertdienste die über die Telefonrechnung eingezogen worden waren, zurückzuerstatten hat. Das Gericht war zum Ergebnis gekommen, dass die elterliche Aufsicht hinreichend ausgeübt worden war und in der hier vorliegenden Konstellation der Rückschluss, dass die Nutzung mit Billigung des Anschlussinhabers erfolge, nicht gezogen werden könne. Für einen Vertragsschluss des Minderjährigen habe weder eine Einwilligung, noch eine nachträgliche Genehmigung vorgelegen.

■ Schrifttum

Ultimate Fighting Championship im Fernsehen

– Das Ausstrahlungsverbot unter verfassungs- und jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten [Die Aufforderung der BLM, eine Übertragung solcher Veranstaltungen wegen Verletzung des Bayerischen Mediengesetzes zu unterlassen (vgl. oben), kritisiert die Autorin und fordert eine Privilegierung solcher Sportsendungen auch in Bezug auf § 4 JMStV] von Elisa Hoven in: K & R 12/2010, S. 786-793.

»Cage fights« – Sportveranstaltungen oder brutale Prügeleien [Überlegungen zu sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Auflagen für derartige Veranstaltungen in Bayern] von Anne-Marie Müller in: KommunalPraxis BY 12/2010, S. 419-422.

Erstattung von Kosten für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes [Der Nordrhein-Westfälische Verfassungsgerichtshof hat auf Grund des Konnexitätsprinzips eine Verpflichtung des Landes bejaht, den Kommunen Kosten für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung zu erstatten (Urt. v. 12.10.10, VerfGH 12/09); Verfasser sehen Signalwirkung auch für andere Bundesländer] von Dr. Stephan Articus, Dr. Bernd Schneider und Dr. Martin Klein in: KommJur 1/2011, S. 1-4.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [Diskussion, welche Regelungen der gescheiterten Novelle auf Grund der Medienkonvergenz alternativlos erscheinen] von Dr. Kristina Hopf in: K & R 1/2011, S. 6-11.

Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung [Verstärkung der nicht explizit kodifizierten subjektiven Rechtsansprüche Minderjähriger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus z.B. im Asylrecht] von Prof. Dr. Reinhard Wabnitz in: ZKJ 12/2010, S. 428-432.

Der Glücksspielstaatsvertrag und dessen Evaluierung aus Sicht des privaten Rundfunks [Abgehandelt werden u.a. sog. 50-Cent-Spiele, Pokerschulen, Mehrfachteilnahmen sowie Fragen der Aufsicht] von Dr. Andreas Blaue in: ZUM 2/2011, S. 119-128 (in diesem Heft weitere Beiträge zum Glücksspiel von Becker, Dhom, Gummer sowie Diesbach und Ahlhaus).

Sigmar Roll
(eventuelle Zuschriften bitte an die
Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)